



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG)

1. Genehmigung

- 1.1 Eine SpG muss mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antrag zur Genehmigung einer Spielgemeinschaft (SpG)“ beim zuständigen Bezirkssportwart beantragt werden. Dieser meldet die SpG an den Vizepräsidenten Sport des BSKV und leitet den Antrag an die zuständigen Spielleiter zur Kenntnisnahme weiter.
- 1.2 Spätere Änderungen der Vereinbarungen zwischen den Klubs sind dem Bezirkssportwart unverzüglich mitzuteilen, der diese gemäß Punkt 1.1 weiterleitet.
- 1.3 Der Antrag ist die Vereinbarung zwischen **bis zu drei Klubs** über die Bildung einer SpG.
- 1.4 Eine SpG muss bis spätestens 31. Mai für das darauf folgende Sportjahr mit allen erforderlichen Unterlagen beantragt sein. Über den Antrag muss bis spätestens 15. Juni vom zuständigen Bezirkssportwart entschieden sein.
- 1.5 Die SpG verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 4 Wochen zum 31. Mai des Jahres von einem der beteiligten Klubs beim Bezirkssportwart gekündigt wird.
- 1.6 Die Antragsgebühr beläuft sich auf einmalig 25,00 € je SpG und ist vorab an den zuständigen Bezirk zu entrichten. Ein Nachweis über die Zahlung ist dem Antrag beizufügen.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Bildung von SpG zwischen bis zu drei Klubs ist innerhalb des BSKV zulässig. Ein Aufstieg in eine Bundesliga ist für eine SpG nicht möglich.
- 2.2 Eine SpG darf nicht kreisübergreifend gebildet werden.
- 2.3 Eine SpG gilt für alle aktiven Mannschaften der **beteiligten Klubs** im Klubspielbetrieb. Bei gemischten Klubs (Frauen und Männer) kann eine SpG für alle oder auch nur für Frauen oder Männer beantragt werden. Frauen und Männer eines Klubs können getrennt voneinander SpG mit unterschiedlichen Klubs beantragen.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

-
- 2.4 Wird eine eingeschlechtliche SpG (nur für Frauen oder nur für Männer) gebildet, darf keiner der inbegriffenen Klubs eine eigene gemischte Mannschaft melden.
 - 2.5 Bedingung zur Gründung einer SpG ist, dass einer der beteiligten Klubs maximal nur eine Mannschaft in der laufenden Saison gemeldet hat. Ist die Bedingung nicht erfüllt, aber einer der Klubs kommt für die bevorstehende Saison in eine solche oder ähnliche Situation, so ist dem Antrag gesondert eine Begründung beizulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Bezirkssportwart.
 - 2.6 Die Klubs müssen bereits im Antragsformular die Zuordnung der Mannschaften nach Auflösung der SpG festlegen.
 - 2.7 Für SpG gelten grundsätzlich die DKBC-SpO sowie die BSKV-SpO mit dem Anhang "Spielgemeinschaften".
 - 2.8 Für Verpflichtungen gegenüber dem BSKV aus dem laufenden Spielbetrieb haften die beteiligten Klubs gleichermaßen.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Mannschaften einer SpG sind Klubmannschaften. Sie können nur an Wettbewerben innerhalb des BSKV teilnehmen.
- 3.2 Die Kegler(-innen) sind bei Einzel- oder Tandemmeisterschaften **Vereinsstarter**. Sie können nicht unter dem Namen der SpG starten.
- 3.3 Die Teilnahme am Kreisklassenpokal sowie am Seniorenpokal ist möglich.
- 3.4 Die Meldung der Mannschaften erfolgt an die zuständigen Spielleiter.
- 3.5 Die Einteilung und Einordnung der Mannschaften in die Ligen und Spielklassen bei Gründung oder Auflösung einer SpG obliegt den zuständigen Spielleitern. Bei Auflösung einer SpG werden die Mannschaften nach der im Antrag festgelegten Reihenfolge den Klubs zugeordnet.
- 3.6 Die Klubs müssen sich einigen, auf welcher der vorhandenen Bahnanlagen die einzelnen Mannschaften der SpG spielen sollen und dies bei der Mannschaftsmeldung angeben.
- 3.7 Einheitliche Spielkleidung der Spieler(-innen) einer SpG ist nicht zwingend erforderlich. Die verwendeten Klubspielkleidungen der einzelnen Klubs müssen allerdings einheitlich sein.

Stand: Juli 2017

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

BSKV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bskv.de

Geschäftsstelle
Kreuzgasse 7, 91207 Lauf
Telefon (09123) 999 635
info@bskv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE50 7605 0101 0001 0283 04
BIC SSKNDE77XXX

Registergericht
Amtsgericht München
Registernummer 18 518
Gerichtsstand München
Steuernr.: 143/211/00601